

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2024

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung über die Höhe der Systemzulage (VOSys)...	361	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach	370
Muster der Geschäftsordnung für die Kreissynoden	362	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schafbrücke und der Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen	370
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth	365	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennepe	372
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth durch Angliederung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen“	366	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen	372
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg	367	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Bonner Straße der Ev. Kirchengemeinde Ohligs	372
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss und die Aufhebung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss	367	Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Bonner Straße der Ev. Kirchengemeinde Ohligs	373
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Edelsteingemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied, der Evangelischen Kirchengemeinde Leisel und der Evangelischen Kirchengemeinde Siesbach	368	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Wiedenkamper Straße der Ev. Kirchengemeinde Wald	374
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtersbach-Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Sötern, der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach und der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld	369	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2025 für das Kirchliche Amtsblatt	375
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2025	375
		Personal- und sonstige Nachrichten	376

Verordnung über die Höhe der Systemzulage (VOSys)

Vom 15. Oktober 2024

Auf Grund § 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) hat die Kirchenleitung am 15. Oktober 2024 nachstehende Verordnung über die Höhe der Systemzulage (VOSys) beschlossen:

Artikel 1 Verordnung

Für die Berechnung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 1 bis 10 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD wird das „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW“ (Besoldungsanpassungsgesetz 2024/2025) im Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. April 2025, längstens aber bis neun Monate nach Veröffentlichung des Besoldungsanpassungsgesetzes

2024/2025 des Landes Nordrhein-Westfalen im kirchlichen Interesse von der Anwendung ausgeschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 15. Oktober 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Muster der Geschäftsordnung für die Kreissynoden

1814240

Az.: 03-21-1

Düsseldorf, 30. September 2024

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2024 die nachstehende Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden beschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nutzung der Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 des Kirchenorganisationsgesetzes als erteilt gilt.

Das Landeskirchenamt

Muster der Geschäftsordnung für die Kreissynoden

Muster
Geschäftsordnung
der Kreissynode _____

Die Kreissynode _____

hat für ihre Verhandlungen auf Grund des § 39 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABI. S. 157) folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

(1) Die Kreissynode versammelt sich zu ihrer ordentlichen Tagung mindestens einmal jährlich, außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(2) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung vor und legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.

(3) Die ordentliche Tagung der Kreissynode soll in der Regel in der Zeit _____ einberufen werden.

§ 2

(1) Spätestens vier Wochen vor der Tagung der Kreissynode lädt die Superintendentin oder der Superintendent schriftlich, per E-Mail oder unter Hinweis auf die elektronische Abrufbarkeit¹ die Kreissynode unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein.

(2) Die Presbyterien, die kreiskirchlichen Fachausschüsse sowie Mitglieder der Kreissynode können bis _____ selbstständige Anträge einreichen. Selbstständige Anträge von Presbyterien und kreiskirchlichen Fachausschüssen, die innerhalb des nach Satz 1 festgesetzten Zeitpunkts eingereicht werden, sind nach der Vorprüfung durch den Kreissynodalvorstand in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen. Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens innerhalb des nach Satz 1 festgesetzten Zeitpunkts eingereicht und von mindestens x² weiteren Mitgliedern unterstützt sind, müssen in die Tagesordnung der Kreissynode aufgenommen werden, wenn sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen. Anträge, die verspätet oder ohne das erforderliche Quorum eingegangen sind, können nur durch Beschluss der Kreissynode zur Verhandlung kommen.

(3) Spätestens acht Tage vor der Tagung der Kreissynode werden die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine etwaige, auch zeitlich befristete, Verhinderung mitzuteilen. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.

§ 3

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Sitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten an. Diese oder dieser lädt, soweit dieses noch möglich ist, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein. Während der Tagung erfolgt eine entsprechende Anzeige persönlich gegenüber der oder dem Skriba.

§ 4

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Kreissynode festzustellen. Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhandlungsleitung hat während der gesamten Verhandlung darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wird die Beschlussfähigkeit der Verhandlung angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren beantragen. Ergibt sich, dass die Sitzung der Kreissynode nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden. Die Beschlussfähigkeit ist im Protokoll festzuhalten.

(2) Nachdem die Superintendentin oder der Superintendent über die Vorprüfung der Legitimation durch den Kreissynodalvorstand berichtet hat, entscheidet die Kreissynode über die Legitimation ihrer Mitglieder.

¹ § 62 Absätze 4 bis 6 Kirchenorganisationsgesetz (KOG) überlassen es der GO der Kreissynode, in welcher Form die Einladung zu erfolgen hat. Es ist daher auch möglich auf eine schriftliche Einladung zu verzichten und nur per E-Mail oder Hinweis auf die elektronische Abrufbarkeit einzuladen.

² Eine Mindestzahl kann auf Grund der unterschiedlichen Größen der Kreissynoden, die 57 bis 158 Mitglieder (Zahlen für 2022) umfassen, nicht aufgeführt werden. Ausgehend von dem erforderlichen Quorum auf Ebene der Landessynode von ca. 10 Prozent des ordentlichen Mitgliederbestands (derzeit 194 Mitglieder, erforderliche Unterstützung 20 weitere Mitglieder), sollte dies auch für die Ebene der Kreissynoden gelten.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

§ 5³

(1) Die Kreissynode wählt für die Synodalältesten so viele Stellvertretungen wie Synodalälteste von ihr zu wählen sind. Eine feste Zuordnung der Stellvertretungen zu einer oder einem Synodalältesten erfolgt nicht.

(2) Die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes wird vom Nominierungsausschuss/Kreissynodalvorstand festgelegt, sofern kein Mitglied Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs beschließt die Kreissynode vor der Wahl der Stellvertretungen über die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes wird nach jeder turnusmäßigen Neuwahl der Stellvertretungen für alle Stellvertretungen neu festgelegt.⁴

(3) Noch im Amt befindliche Stellvertretungen einer oder eines bestimmten Synodalältesten bleiben noch bis zum turnusmäßigen Amtsbeginn ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt.⁵

§ 6

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der Verhandlungsleitung. Sie kann in der Ausübung dieser Pflicht nötigenfalls einem Mitglied einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht der oder dem Betroffenen die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 7

Wird die Verhandlung gestört, so hat die Verhandlungsleitung die Störerin oder den Störer zu verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Verhandlung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Äußerstenfalls ist die Kreissynode auf kurze, von der Verhandlungsleitung näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 8

Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrags gebührt das Einleitungs- und das Schlusswort. Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Verhandlungsleitung. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihr oder ihm das Wort sofort zu erteilen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 9

Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifung vom Gegenstand,

Wiederholung von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner gegebenenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung trotz Wiederholung nicht beachtet, so hat die Verhandlungsleitung die Kreissynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Verhandlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 10

Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Textform der Verhandlungsleitung einzureichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

§ 11

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden.

(3) Die Kreissynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben. Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag oder auf Abbruch des Wahlverfahrens muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträge wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,
- c) Anträge auf Schluss der Debatte,
- d) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
- e) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- f) Anträge auf Begrenzung der Redezeit.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, soll der Verhandlungsgegenstand erst bei der nächsten Tagung weiterbehandelt werden.

³ Diese Regelung ist optional und nur notwendig, sollte von der Vorgabe der festen Zuordnung von Stellvertretungen zu einer oder einem bestimmten Synodalältesten abgewichen werden. Zudem können abweichende Regelungen getroffen werden. In Betracht käme zum Beispiel eine Festlegung dergestalt, dass zunächst die Stellvertretungen an die Reihe kommen, die nur noch vier Jahre im Amt sind. Dann würden bei der turnusmäßigen Neuwahl der Stellvertretungen, die noch im Amt verbleibenden Stellvertretungen nach vorne rücken und die neu gewählten Stellvertretungen zunächst auf den hinteren Plätzen beginnen. Auch wäre ein Vertretungseinsatz nach Stimmenverteilung oder eine alphabetische Reihenfolge möglich. In jeder dieser Varianten kann es zu einer Änderung des Vertretungseinsatzes nach einer turnusmäßigen Neuwahl der Stellvertretungen kommen.

⁴ Der Regelung des § 5 Absatz 2 S. 3 bedarf es nicht, sollte die Reihenfolge so festgelegt werden, dass zunächst die im Amt verbleibenden Stellvertretungen die Stellvertretung wahrnehmen und die neugewählten Stellvertretungen auf den hinteren Plätzen beginnen. Sie rücken dann automatisch bei der nächsten turnusmäßigen Wahl nach vorne, damit die neu gewählten Stellvertretungen auf den hinteren Plätzen beginnen können.

⁵ Die Übergangsregelung ist notwendig, da die nicht ausscheidenden Synodalältesten und ihre Stellvertreter*in Vertrauensschutz genießen. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl mussten sie nicht mit einer Änderung der festen Zuordnung rechnen. Bis zum Ende der Wahlperiode verbleibt es daher bei der festen Zuordnung der Stellvertretung zu einer*r*m Synodalältesten.

(7) Wird ein Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet. Eine Wahl kommt bei dieser Tagung nicht zustande. Besteht ein Nominierungsausschuss, wird die Angelegenheit an diesen zurückgegeben.

(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrags das Schlusswort.

(9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.

§ 12

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezwecken.

(4) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 13

(1) Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses/ des Wahlvorstands/die Verhandlungsleitung⁶ führt in die Wahlen und die Besetzungsvorschläge für Fachausschüsse ein, nennt die Kandidierenden und begründet die Vorschläge.

(2) Die Kandidierenden für ein Amt im Kreissynodalvorstand und als Abgeordnete der Landessynode stellen sich der Synode vor. Der Nominierungsausschuss kann auch die Vorstellung anderer Kandidierender vorsehen. Die Mitglieder können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Bei mehreren Bewerbungen für ein Amt sollen die jeweilige Vorstellung und die Fragen in Abwesenheit der Mitkandidierenden erfolgen.⁷

(3) Für die Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstands kann jedes Mitglied weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagungsordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Satz 1 gilt nicht für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt.

(4) Eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) ist zu führen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder

sowie die Vertretung der Kirchenleitung teil. Die Öffentlichkeit und die Vorgeschlagenen sind von der Personaldebatte auszuschließen.

(5) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss der Kreissynode berufen. Die gesamte Besetzung des Fachausschusses kann auch durch einen Beschluss erfolgen. Die Vorschriften über Abstimmungen gelten entsprechend.

§ 13a⁸

(1) Das Auswahlverfahren zur Besetzung für die Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt wird vom Nominierungsausschuss durchgeführt.⁹

(2) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Nominierungsausschuss dem Kreissynodalvorstand seine Auswahlentscheidung mit dem Wahlvorschlag mit. Der Kreissynodalvorstand leitet den Wahlvorschlag den Mitgliedern unverzüglich zu.

(3) Ergänzungen des Wahlvorschlags für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt können innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung des Wahlvorschlags gemacht werden. Die Vorschläge sind in Textform an den Kreissynodalvorstand zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern eine ergänzend vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren nicht durchlaufen hat, führt der Nominierungsausschuss das Verfahren für die Person durch. Alle ergänzend vorgeschlagenen werden im weiteren Verfahren als Vorschlag aus der Kreissynode geführt.

§ 14

(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen.

(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt.

(3) Bei der Gesamtwahl kann jede stimmberechtigte Person für jede kandidierende Person eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine kandidierende Person gehäuft werden.

(4) Erreichen mehr Kandidierende die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

§ 15

(1) Bei der Wahl

- a) der Abgeordneten zur Landessynode,
- b) der Stellvertretungen der Abgeordneten zur Landessynode,
- c) der Stellvertretungen der Synodalältesten¹⁰

kann der Nominierungsausschuss/Kreissynodalvorstand die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und

⁶ In der Geschäftsordnung hat die Kreissynode festzulegen, welche Option gewählt wird.

⁷ Der Textvorschlag orientiert sich an § 24 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GO.LS): „Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.“ Die Kreissynode ist auf dieses Verfahren nicht festgelegt. Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse, etwas über die Bewerberinnen und Bewerber zu erfahren, und der zügigen Durchführung der Wahlen.

⁸ Die Regelung nimmt die Änderung der entsprechenden Regelung der GO.LS für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung auf (§ 31 Absatz 4 GO.LS). Eine entsprechende Regelung wird nur benötigt, wenn die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt gewählt werden.

⁹ Vergleiche § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. 24a der Rechtssammlung).

¹⁰ Sollte abweichend von § 5 der Muster-Geschäftsordnung ein Stellvertretungseinsatz nach Stimmenanzahl gewünscht werden, kommt eine Blockwahl nicht in Betracht bzw. es muss in einem Beschluss der Vertretungseinsatz geregelt werden.

davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewandt werden, wenn mindestens ein Mitglied gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses/Kreissynodalvorstands Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede stimmberechtigte Person kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidierenden stimmen.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, kann die Wahl als Einzel- oder Gesamtwahl erneut durchgeführt werden.

§ 16¹¹

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft einen Wahlvorstand. Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Vorsitz. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Zu Mitgliedern des Wahlvorstands können Mitglieder sowie Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung bestimmt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren.

(2) Im Falle einer Brief- oder Onlinewahl sorgt der Wahlvorstand für deren ordnungsgemäße Durchführung. Er kann dabei von den Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung unterstützt werden. Über das Ergebnis einer Brief- oder Onlinewahl ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

(3) Im Falle einer geheimen Wahl zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus. Über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 17

(1) Im Falle einer geheimen Wahl sind die vom Kreissynodalvorstand vorgegebenen Stimmzettel zu verwenden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn

- a) nicht der vorgegebene Stimmzettel verwendet wurde,
- b) sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen,
- c) sie völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- d) auf ihnen Personen angegeben sind, die nicht zur Wahl stehen,
- e) sie die Person des Wählenden erkennen lassen,
- f) sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte,
- g) auf ihnen mehr Namen angegeben sind als Personen zu wählen sind.

(3) Ist die Gültigkeit des Stimmzettels umstritten, entscheidet der Wahlvorstand/der Kreissynodalvorstand.¹²

§ 18

(1) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist ein Protokoll anzufertigen. Für das Protokoll sorgt die oder der Skriba. Falls sie oder er die Superintendentin oder den Superintendenten vertritt, sorgen ihre oder seine Stellvertretung für ein Protokoll der Verhandlung.

(2) Das Protokoll muss:

- a) die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
- b) die gefassten Beschlüsse,

c) das Ergebnis der Wahlen und, sofern geheim abgestimmt wurde, auch die Angabe des Stimmverhältnisses, enthalten.

(3) Darüber hinaus kann das Protokoll:

- a) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder,
- b) die Vorlagen und Anträge in wortgetreuer Fassung enthalten.

(4) Dem Protokoll sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

§ 19

Die Reisekosten der Mitglieder, die von der Kreissynode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von dem Kirchenkreis getragen.

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Klaswipper und die Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth.

Artikel 2

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinde An der Wipper stimmen mit den Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth überein. Zur neu gebildeten Kirchengemeinde An der Wipper gehören folgende Ortsteile in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Bisher Evangelische Kirchengemeinde Klaswipper:

Stadt Wipperfürth: Kreuzberg, Klaswipper, Ohl

Stadt Kierspe: teilweise Rönsahl

Stadt Marienheide: Kempershöhe

Bisher Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth:

Stadt Wipperfürth: Agathaberg, Egen, Hämmern

¹¹ Die Vorschrift ist optional. Der Kreissynodalvorstand kann die genannten Aufgaben auch selber wahrnehmen. Auch in der Zusammensetzung des Wahlvorstands ist die Kreissynode frei.

¹² Die Kreissynode legt in der Geschäftsordnung fest, wer die Entscheidung treffen soll.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper hat eine Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaspipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Kaiserswerth durch
Angliederung der Evangelischen
Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf und
die Namensänderung in „Evangelische
Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 durch Angliederung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen“.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wird die Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen wird gebildet im Westen vom Rhein (Homb

berger Str./Ecke Cecilienallee dem Verlauf des Rheins folgend bis zur Duisburger Stadtgrenze, gilt also für sämtliche dort liegenden Stadtteile und die dazugehörigen Straßen, als da sind: Teile Golzheims, Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Kalkum, Wittlaer, Einbrungen. Im Osten begrenzt die B 8 neu/Danziger Straße und der Flughafen das Gemeindegebiet.

Jenseits der B 8 gibt es zwei Besonderheiten bzw. Ausnahmen, die besonders aufgeführt werden müssen: Es ist dies zum einen die Alte Flughafenstraße, die komplett zum Gemeindegebiet gehört. Und es ist die Abzweigung von der Kalkumer Schlossallee mit den Straßen An der Reith, Viehstraße, Am Bahnhof und Lünen'sche Gasse, die die Grenze Richtung Ratingen (-Lintorf)/Angermund markiert.

Alle anderen Straßen und Gebiete zwischen Rhein und Danziger Straße (B 8) bis zur Duisburger Stadtgrenze sind ebenfalls Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen.

Im Osten verläuft die Grenze weiter vom Flughafengelände (B 8/Danziger Str.) dann in südostwärtiger Richtung der früheren Straße „Im Theveser Feld“ (spätere Danziger Straße/B 8) entlang (diese gehört mit der beidseitigen Bebauung zum Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen). Das entspricht dem Verlauf der Straßen Am Roten Haus und Deikerstraße, deren anliegende Bebauung allerdings beidseitig zur Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath gehört, bis zur Mitte des Rondells vor dem Haupteingang des Nordfriedhofes. Die Danziger Str. ist vom Thewissenweg zur Uerdinger Str. die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen. Der Nordfriedhof und das Großmarktgelände/Mercedes gehören auch zur Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte. Vom Nordfriedhof folgt die Grenze südwärts der Straße „In der Lohe“/heute Kennedydamm (die Westseite gehört zur Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen) bis zum Ostrand des Hombberger Platzes und verläuft entlang der Hombberger Straße. Diese gehört mit anliegender Bebauung beidseitig zur Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen bis zu deren Einmündung in die Cecilienallee und verläuft von dort in gerader Linie zum Rhein.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth durch die Angliederung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und die Evangelische Kirchengemeinde Homberg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Homberg neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Homberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg umfasst die Bezirke der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Homberg und Essenberg-Hochheide. Der nördlichste Punkt liegt am Gerdtbach unter dem Bergwerk Walsum und verläuft entlang des Rheins. Dann kreuzt die Grenze den Rheinpreußenhafen und die Friedrich-Ebert-Brücke und geht weiter entlang an den Anlegestellen, an die die Königstraße angrenzt. Nun verläuft sie weiter den Rhein entlang bis zum Beginn der Wilhelmallee am Mevissenhafen. Hier verläuft die Grenze Richtung A 40 bis zum Autobahnkreuz und weiter der Autobahn entlang Richtung Norden. Die Gemeindegrenze kreuzt dabei die Ruhrorter Straße und geht nun mit der Stadtgrenze einher. Die Gemeindegrenze, die ab jetzt gleichzeitig auch die Stadtgrenze ist, verläuft nun weiter

Richtung Norden entlang der Grenzstraße. Weiter verläuft die Grenze auf der Sandstraße am Parkfriedhof entlang, bis sie die Scherpenberger Straße kreuzt. Nun führt die Grenze links am Uettelsheimer See Richtung Norden entlang und kreuzt dabei die Hattropstraße und die Kohlenstraße. Schließlich geht die Gemeindegrenze an der Elisenstraße rechts von der Stadtgrenze ab und kommt wiederum am nördlichsten Punkt, dem Gerdtbach, aus.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Homberg gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Moers.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Homberg hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Homberg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss und die Aufhebung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss und die Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Stadtgemeinde Neuss neu gebildet.

(3) Die Evangelische Stadtgemeinde Neuss ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss verläuft wie folgt:

Im Norden die Grenze:

Die Stadtgrenze ab ihrem Schnittpunkt mit dem Rhein.

Im Osten die Grenze:

Der Rhein.

Im Süden die Grenze:

Die Bundesautobahn A46 (Mittelstreifen) bis zu dem Schnittpunkt mit der Bundesautobahn A57 (Kreuz Neuss-West). Dieser in östliche Richtung folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Obererft. Dieser in nördliche Richtung folgend bis zum Beginn der Bebauung des Selikumer Wegs (Hausnummer 65). Von dort in gerader Linie ostwärts bis zur Straße Berghäuschensweg. Dem Berghäuschensweg nordwärts folgend bis zum Schnittpunkt der Straßen Berghäuschensweg, Kölner Straße, Hammfelddamm mit dem Alexianerplatz und dem Scheibendamm, wobei die Bebauung des Alexianerplatzes und des Hammfelddamms inkludiert und die Bebauung des Berghäuschenswegs und der Kölner Straße exkludiert ist. Dem Scheibendamm (Wegmitte) folgend bis zum Schnittpunkt desselben mit der Bundesstraße B1. Dieser nach Nordosten bis zum Rhein (Südbrücke) folgend.

Im Westen die Grenze:

Die Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt derselben mit der Bundesautobahn A46 (Mittelstreifen).

Artikel 3

Die Evangelische Stadtgemeinde Neuss gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Stadtgemeinde Neuss hat drei Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss.

Artikel 5

In der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss ist униert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Edelsteingemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied, der Evangelischen Kirchengemeinde Leisel und der Evangelischen Kirchengemeinde Siesbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal, die Evangelische Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, die Evangelische Kirchengemeinde Göttschied, die Evangelische Kirchengemeinde Leisel und die Evangelische Kirchengemeinde Siesbach werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Edelsteingemeinde neu gebildet.

(3) Die Evangelische Edelsteingemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied, der Evangelischen Kirchengemeinde Leisel und der Evangelischen Kirchengemeinde Siesbach.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde im Kirchenkreis Obere Nahe umfasst die Idar-Obersteiner Stadtteile Idar, Algenrodt, Enzweiler, Tiefenstein, Göttschied und Regulshausen.

Außerdem die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhauen: Hettenrodt, Kirschweiler, Mackenrodt, Vollmersbach, Veitsrodt, Herborn und Gerach,

sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Birkenfeld: Leisel, Siesbach, Schwollen und Hattgenstein nach den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Edelsteingemeinde gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Edelsteingemeinde hat drei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Edelsteingemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Edelsteingemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Edelsteingemeinde.

Artikel 5

In der Evangelischen Edelsteingemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Edelsteingemeinde ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied, der Evangelischen Kirchengemeinde Leisel und der Evangelischen Kirchengemeinde Siesbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Edelsteingemeinde wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Sötern, der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach und der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, die Evangelische Kirchengemeinde Sötern, die Evangelische Kirchengemeinde Bosen, die Evangelische Kirchengemeinde Nohfelden, die Evangelische Kirchengemeinde Niederbrombach und die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald neu gebildet.

(3) Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Sötern, der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach und der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld.

Artikel 2

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald im Kirchenkreis Obere Nahe umfasst die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Birkenfeld: Birkenfeld, Ellweiler, Oberbrombach, Nohen, Dienstweiler, Rimsberg, Ellenberg, Gollenberg, Hoppstädten-Weiersbach, Rinzenberg, Buhlenberg, Elchweiler, Kronweiler, Niederbrombach, Niederhambach, Oberhambach, Rötweiler-Nockenthal, Schmißberg, Sonnenberg-Winnenberg, Wilzenberg-Hußweiler, Achtelsbach, Abentheuer, Börfink, Dambach, Meckenbach und Brücken-Traunen.

Hinzu kommen die Ortsteile der Gemeinde Nohfelden: Eisen, Sötern, Bosen, Eckelhausen, Eiweiler, Gonneseiler, Neunkirchen/Nahe, Selbach, Nohfelden und Türkismühle, der Ortsteil und Gemeindebezirk Schwarzenbach der Gemeinde Nonnweiler sowie das Hofgut Imsbach als Teil des Ortsteils Theley in der Gemeinde Tholey nach den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald hat drei Pfarrstellen.

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald.

Artikel 5

In der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Sötern, der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach und der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt und die Evangelische Kirchengemeinde Burbach werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt-Burbach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt-Burbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach.

Artikel 2

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach verläuft – ausgehend von der Saar etwa 100 m westlich der Luisenbrücke – westlich der Faktoreistraße nach Nordnordost so, dass Hafestraße Nr. 1–8 östlich des Kreisels zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann gehört. Nördlich der Faktoreistraße stößt die Gemeindegrenze auf die Trierer Straße. Nördlich der Trierer Straße geht sie nach Nordwesten, bis sie zur Westspange kommt, läuft bis auf den Ludwigskreisel zu, überquert ihn und verläuft dann östlich der Straße Am Ludwigsberg, geht unter der Camphauser Straße durch und verläuft dann an der Camphauser Straße so entlang, dass die Straße Am Schöental zur Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach gehört. Sie verläuft dann östlich der Straße Am Torhaus, der Fischbachstraße, Am Emmersberg und der Neuhauserstraße. Die Gemeindegrenze folgt der L127 und dem Fischbach Richtung Nordnordost, umgeht den Weiher des Stollenpfadbaches, den Netzbachweiher und den Rosenweiher nördlich, überquert den Sägmühlbach, trifft auf die L260 und folgt ihr nach Westen. Wo sie auf die L259 trifft, geht sie um die Neuhauser Höhe herum und an der L259 entlang nach Süden, dann entlang am Steinbachgraben nach Südwesten und lässt Heinrichshaus nördlich liegen, überquert die A1 und erreicht die Siedlung Von der Heydt. Sie verläuft nach Norden um den Holzweiher Von der Heydt herum und führt nach Westen nördlich des Meiselbrunnens auf die L270 zu. Die Gemeindegrenze geht dann an der L270 entlang nach Süden, dann an der L272 (Jakobshütterweg) weiter nach Süden, weicht aus nach Südwesten auf das Quellgebiet des Jakobsbach zu,

an ihm entlang zum Alsbach, um dann östlich des Alsbach, westlich der Straße Matzenberg und der Straße Am Alsbach nach Süden zu verlaufen. Sie kreuzt die B51 – immer noch am Alsbach entlang –, wo diese nach Westen Provinzialstraße und nach Osten Luisenthaler Straße heißt. Danach ist die Saar die Grenze bis zur Gersweiler Brücke. Hier überquert die Gemeindegrenze die Saar so, dass die Straße Am Engenberg und die Burbacher Straße (bis zu dem Punkt, wo der Willerbach gekreuzt wird bzw. die Hirschbergstraße auf die Burbacher Straße trifft) zur neuen Gemeinde Malstatt-Burbach gehört. Die Gemeindegrenze geht dann über die Saar zurück auf die Burbacher Seite und verläuft an der Saar entlang nach Osten bis etwa 100 m vor die Luisenbrücke und verläuft nach Norden westlich der Faktoreistraße nach Nordnordost (siehe oben).

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt-Burbach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-West.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt-Burbach hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Burbach wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach ist униert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schafbrücke und der Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes

und § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schafbrücke und die Evangelische Kirchengemeinde Brebach-Fechingen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Schafbrücke und der Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen.

Artikel 2

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brebach-Fechingen beschließt die Grenzen der zum 1. Januar 2025 errichteten Ev. Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg wie folgt: An dem Punkt, wo in St. Johann die Mainzer Straße, die Breslauer Straße und die zu Schafbrücke gehörende Kaiserstraße zusammenstoßen, bewegt sich die Grenze zur Kirchengemeinde St. Johann mittig der Breslauer Straße nach Norden. Die Häuser an der östlichen Flanke der Breslauer Straße gehören zur neuen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg bis zum Beginn des Mecklenburgrings. Dann geht die Grenze nach Nordosten weg, bewegt sich östlich des Akazienweges auf die Hirschbergstraße zu und teilt bei Hausnummer 61 die Hirschbergstraße so, dass Nr. 61 zu Saarbrücken-Halberg, die Nr. 63 zu Saarbrücken-Ost gehört. Die Grenze verläuft auf der Bahntrasse, so dass der Rohrbach und die Straße Am Stahlhammer zu Schafbrücke gehören. Mittig der Bahnhofstasse Schafbrücke kreuzt die Grenze die Kaiserstraße und bewegt sich Nord-Nordost südlich des Höhenweges mittig zum Grumbachtalweg bis zur Dörrwiese, weicht entlang des Dörrwiesgrabens nach Süden ab, dann nach Südosten und verläuft wenige Meter südlich des Grumbaches am Grumbachtalweg entlang wieder zurück. Etwa 100 m östlich des Schafbrücker Friedhofs geht die Grenze nach Süden und erreicht an der Grumbachsteige den Geisberg. Nördlich der Straße Geisberg geht die Grenze so an der Straße entlang, dass die Straße selbst zur Kirchengemeinde Saarbrücken-Ost gehört. Am Unteren Geisberg in der Höhe der Franz-Schubert-Straße biegt die Grenze nach Süden ab und bewegt sich östlich dieser Straße, wobei die Straße Hasenfeld und die Beethovenstraße zu Saarbrücken-Ost gehören. Östlich der Villa Böcking strebt die Grenze der Brebacher Straße zu und kreuzt sie, wo Brebacher Straße und Mühlenweg aufeinanderstoßen. Der Friedhof Beschberg ist mittig geteilt, dann verläuft die Grenze bis zur Saarbrücker Straße an der A6 entlang in südwestliche Richtung, folgt dann nach Südosten der

Provinzialstraße und nach Osten der Straße „An der Heringsmühle“, kreuzt den Wieschbach und verläuft nach Norden westlich des Wieschbachs. Die Grenze kreuzt den Vilschbrunnen und den Wieschbach, verläuft südlich parallel des Wieschbachs und biegt südlich des ehemaligen Wasserwerks Bischmisheim nach Südosten ab Richtung Karcherhof, verläuft südöstlich des Wogbachs Richtung Erlenbach und verläuft kurz vor Erreichen des Bachs nach Süden, umfasst die Beierwies und kreuzt die Flughafenstraße. Dann führt die Grenze ganz nach Süden zum Kimmbach, folgt nach Westen dem Drehbrunnen, geht nach Süden, kreuzt die L 107, erreicht den Saarbach, folgt ihm nach Südwesten bis zur Einmündung des Bechebrunnen, folgt dann diesem auf der östlichen Seite des Bachs nach Süden. Wenige Meter vor

den Nikolaus-Kessler-Gedenkstätte weicht die Grenze nach Südwesten aus, kreuzt die L105 und verläuft östlich am Niederwieserbach entlang. Dann folgt die Grenze der L105 in Richtung Römerstraße und erreicht Bliesransbach. Nun verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung auf die Stelle zu, wo der Rebbach die Hartungshofstraße kreuzt. Sie weicht nach Süden aus, geht am Ransbach entlang und geht kurz vor der Ortsgrenze in östliche Richtung weiter. Am Ende der Bischof-Schmidt-Straße geht die Grenze nach Süden auf die Wendalinuskapelle zu und von dort nahezu genau am Bühlbach entlang in Richtung West-Südwest bis kurz vor die Einmündung des Baches in den Ransbach. Die Grenze geht nach Süd-Südwest, kreuzt die L105 und den Ransbach am Teich und verläuft dann östlich des Niederwieserbachs in Richtung Nord-Nordwest. Die Grenze trifft nur auf die L254 und folgt ihr nach Westen bis zum Waldparkplatz Dragonerweg, dann kurz dem Jakobsweg nach Norden und nach Nordwesten, wo sie den Hahnenklamm kreuzt. Die Grenze weicht nach Norden aus und lässt den Bübinger Hof westlich. Dann erreicht sie die A6 und folgt ihr nach Westen, bis die A6 den Bühler Weg kreuzt. Sie folgt der Bühler Straße nach Norden bis zur Saargemünder Straße, folgt der Saargemünder Straße nach Westen, biegt nach Norden, folgt westlich der Brebacher Landstraße, und wo diese auf die Mainzer Straße stößt, biegt die Grenze entlang der Straße nach Osten ab und trifft wieder auf die Abzweigung der Breslauer Straße.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Saar-West.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schafbrücke und der Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für
das Evangelische Verwaltungsamt des
Kirchenkreises Lennep**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep beschließt auf der Grundlage von Artikel 44 und Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep vom 17. Juni 2016 (KABl. 2016 Seite 279), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep vom 12. November 2022 (KABl. 2023 Seite 68), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.

Remscheid, 14. Juni 2024

Evangelischer Kirchenkreis
Lennep

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 14. Oktober 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das
Verwaltungsamt des Kirchenkreises
Leverkusen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen beschließt auf der Grundlage von Artikel 98 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 62), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen vom 13. Juni 2014 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch 1. Satzungsänderung vom 16. November 2018 (KABl. 2019 S. 34), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.

Burscheid, 14. Juni 2024

Siegel

Kirchenkreis Leverkusen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 16. September 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Bonner Straße
der Ev. Kirchengemeinde Ohligs**

vom 27. August 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ohligs vom 17. September 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen sechs Monaten auf eigene Kosten eine einheitliche Grabplatte aus Naturstein auf das ihm/ihr übertragene Grab legen zu lassen. Als Inschrift wird mindestens der Name des/der Verstorbenen aufgenommen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum können ergänzt werden.“

2. § 13 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf mit einem Sarg und nachfolgend bis zu zwei Urnen belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit zwei Urnen belegt werden. Ein Baumurnenwahlgrab darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen sechs Monaten auf eigene Kosten eine einheitliche Grabplatte aus Naturstein auf das ihm/ihr übertragene Grab legen zu lassen. Als Inschrift wird mindestens der Name des/der Verstorbenen aufgenommen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum können ergänzt werden. Für die Baumurnenwahlgräber sind Liegeplatten verpflichtend vorgeschrieben und bereits in den Gebühren enthalten. Die Beschriftung der Liegeplatte für ein Baumurnenwahlgrab erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigte/-n auf eigene Rechnung. Als Inschrift wird mindestens der Name des/der Verstorbenen aufgenommen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum können ergänzt werden. Außer dieser Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt

wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 27. August 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Ohligs

Siegel Hammes Reichert

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. September 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Bonner Straße der Ev. Kirchengemeinde Ohligs

vom 27. August 2024

§ 1

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ohligs vom 17. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten			
Hochformat:	Bis 170 cm	Bis 100 cm	10 cm
Breitformat:	Bis 90 cm	Bis 160 cm	10 cm
Als Stele:	120–170 cm	30/30 bis 55/55 cm	50 cm
Reihengrabstätten	Bis 80 cm	Bis 50 cm	10 cm
Urnenwahl- grabstätten	60–70 cm	Quadratischer oder runder Grundriss	

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten			
einstellig	Bis 150 cm	Bis 60 cm	15 cm
mehrstellig	Bis 150 cm	Bis 80 cm	15 cm

Reihengrabstätten Bis 45 cm Bis 60 cm

Urnen(Wahl oder Reihe)grabstätten Bis 50 cm Quadratischer Grundriss
Höhe hintere Kante: 60 cm

(3) Wiesengräber

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wiesen-Urnen- Reihengrab	25–30 cm	35–40 cm	6 cm
Wiesen-Sarg- Reihengrab	40–50 cm	50–60 cm	6 cm
Wiesen-Urnen- Wahlgrab	30–40 cm	40–60 cm	6 cm
Wiesen-Sarg- Wahlgrab	40–50 cm	50–60 cm	6 cm

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Für Grabplatten für Wiesengräbern für Sarg und Urne ist nur vertiefte Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Relieffhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Absatz 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 27. August 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Ohligs

Siegel Hammes Reichert

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. September 2024

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Böhm

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Wiedenkamper Straße der Ev. Kirchengemeinde Wald

vom 27. August 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wald vom 29. März 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder als Reihengemeinschaftsgrabstätten werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

b) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(3) Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten in Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Der/Die Nutzungsberechtigte kann auf eigene Kosten eine Namensplatte verlegen lassen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dieser Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.“

3. § 13 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf mit bis zu zwei Särgen und nachfolgend vier Urnen belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Der/Die Nutzungsberechtigte kann auf eigene Kosten eine Namensplatte verlegen lassen (Wiesengräber). Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dieser Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Urnengräber in einer Baumurnenkammer werden mit einer einheitlichen Verschlussplatte verschlossen, die von der/dem Nutzungsberechtigten mit einem Namensschild versehen werden kann, das mit einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen, einheitlichen Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe zu versehen ist, aus der sich Vor-

und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen ergeben.

Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

4. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Die Gedenktafel ist mit einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen, einheitlichen Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe zu versehen, aus der sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen ergeben, und die allein aus eingefrästen oder eingehauenen, nicht aber aufgeklebten Buchstaben und Ziffern bestehen darf. Grafiken, Ornamente oder Symbole jedweder Art sind nicht zugelassen. Die Inschrift wird von dem/der Nutzungsberechtigten bei einem für Arbeiten auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten der Inschrift trägt der/die Nutzungsberechtigte.

Zusätzlich errichtet die Friedhofsträgerin Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Verschlussplatte aus handbemaltem Echtantikglas. Die vor dem Kolumbarium eingelassenen Gedenktafeln aus Granit sind mit einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen, einheitlichen Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe zu versehen, aus der sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen ergeben, und die allein aus eingefrästen oder eingehauenen, nicht aber aufgeklebten Buchstaben und Ziffern bestehen darf. Grafiken, Ornamente oder Symbole jedweder Art sind nicht zugelassen. Die Inschrift wird von dem/der Nutzungsberechtigten bei einem für Arbeiten auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten der Inschrift trägt der/die Nutzungsberechtigte.

Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 27. August 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Wald

Siegel

Reinzhagen Riege

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. Oktober 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Böhm

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2025 für das Kirchliche Amtsblatt

1810321

Az. 04-51

Düsseldorf, 20. September 2024

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2025 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe

Redaktionsschluss

Januar 2025

16. Dezember 2024

Februar 2025

13. Januar 2025

März 2025

17. Februar 2025

April 2025

17. März 2025

Mai 2025

14. April 2025

Juni 2025

19. Mai 2025

Juli 2025

16. Juni 2025

August 2025

14. Juli 2025

September 2025

18. August 2025

Oktober 2025

15. September 2025

November 2025

13. Oktober 2025

Dezember 2025

17. November 2025

Januar 2026

15. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2025

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im November 2024

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland (Dänemark, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Schweden) Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Für Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer im aktiven Dienst können zusätzliche Urlaubstage gewährt werden.

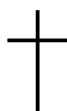
Die Ausschreibung und nähere Informationen finden Sie unter: www.ekd.de/urlaubsseelsorgestellen.

Außerdem steht Ihnen Frau Schneider (simone.schneider@ekd.de) Tel. 0511 2796-133) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Hilf uns, HERR, unser Gott;
denn wir verlassen uns auf dich.*

2.Chronik 14,10

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerhard Bennertz am 20. September 2024, zuletzt Pfarrer am Berufskolleg im Kirchenkreis An der Ruhr, geboren am 5. Dezember 1937 in Solingen, ordiniert am 11. Mai 1975 in Holthausen.

Pfarrer i.R. Volker Eckhard Cegl am 21. September 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region, geboren am 17. Januar 1941 in Stuttgart, ordiniert am 9. November 1969 in Neunkirchen/Saar.

Pfarrer i.R. Georg Martin Diening am 13. September 2024, zuletzt Pfarrer in der einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken, geboren am 31. Mai 1945 in Laage (Mecklenburg), ordiniert am 25. Juni 1972 in Essen-Katernberg.

Pfarrer i.R. Gottfried Georg Dickmann am 1. September 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich, geboren am 27. Januar 1961 in Wuppertal, ordiniert am 22. Januar 1989 in Geilenkirchen-Hünshoven.

Pfarrer i.R. Hans Herbold am 24. September 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, geboren am 9. Juli 1938 in Würzburg, ordiniert am 15. August 1982 in Volpertshausen-Weidenhausen.

Gemeindemissionar Horst Paul am 5. September 2024, zuletzt Verwalter der Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen, geboren am 29. Oktober 1933 in Bochum, ordiniert am 26. Februar 1968 in Essen.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die ev. Kirchengemeinde Rheinbach möchte zum 1. Juni 2025 eine ihrer zwei Pfarrstellen (100 Prozent) neu besetzen. Der bisherige Amtsinhaber geht in den Ruhestand. Die andere Pfarrstelle ist mit einer Pfarrerin besetzt (derzeit 100 Prozent, mit Option der Reduktion auf 50 Prozent nach einer Einarbeitungszeit). Bei uns erwartet Sie außerdem ein altersgemischtes, multiprofessionelles Team von engagierten Haupt- und Nebenamtlichen.

Wir bieten Ihnen eine Gemeinde mit sehr lebendiger, vielfältiger Kirchenmusik für Menschen jeden Alters mit unserer Kantorin und weiteren Kirchenmusiker:innen. In unserem Jugendzentrum sind zwei Sozialpädagog:innen engagiert und eine weitere in Teilzeit in der integrativen Arbeit tätig. Ferner arbeiten Sie mit unserer Gemeindepädagogin und unserer pädagogischen Teilzeit-Mitarbeiterin eng zusammen. Unterstützt werden sie von unseren zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen im eigenen Gemeindebüro, dem Küster sowie einer Vielzahl Ehrenamtlicher. Uns stehen fünf Prädikant:innen bei Gottesdiensten und Kasualien zur Seite.

Wir bieten Ihnen freundliche und moderne Räumlichkeiten in zwei Liegenschaften: unser Gemeindezentrum mit eigenem Kirchraum sowie unser Jugendzentrum in Baueinheit mit einer ev. KiTa. Diese ist in Trägerschaft einer Ev. Gesellschaft. Wir haben in unseren Gebäuden erste Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität unternommen. Die Zukunft unserer Gebäude ist gesichert. Bei Bedarf steht Ihnen ein modernisiertes Pfarrhaus in Nachbarschaft zur Kirche zur Verfügung.

Rheinbach, mitten im Naturpark Rheinland und unweit von Bonn und Köln gelegen, ist eine lebens- und lebenswerte Stadt (ca. 28.000 Einwohner) von hoher Wohn- und Lebensqualität. Der mittelalterliche Stadtkern mit den prägenden Fachwerkhäusern und einer attraktiven Innenstadt lockt mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten. Mit seinen vielfältigen Freizeitmöglichkeiten, einem breiten Kulturangebot, einer hervorragenden Bildungsinfrastruktur nebst Bundeswehrstandort und einer herzlichen Bevölkerung ist Rheinbach ein Ort, an dem man sich wohlfühlt.

Wir sind als Kirchengemeinde selbst relativ jung (1951 gegründet), verstehen uns als Heimat für zahlreiche Zugezogene und sind eine offene und einladende Gemeinde für Hinzukommende. Wir freuen uns über Vielfalt und Verschiedenheit und treffen uns gerne in unseren Chören, Gruppen und nach dem Gottesdienst an der Kaffeebar. Unsere „Musik in der Gnadenkirche“ bietet regelmäßige Konzerte zu freiem Eintritt.

Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich u.a. ein Ev. Altenheim, in dem wir als Seelsorger:innen vertreten sind und regelmäßig Gottesdienste feiern. Mit den verschiedenen Schulen am Ort (vier Grundschulen, eine Gesamtschule, zwei Gymnasien) feiern wir regelmäßig Schulgottesdienste. In der Ev. KiTa sind wir mit Gottesdiensten und Seelsorge vertreten.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie mit unserem Team „auf Augenhöhe“ zusammenarbeiten, miteinander Gemeindegabe gestalten und Menschen unterschiedlichen Alters und Lebenszusammenhängen ansprechen. Die Zusammenarbeit auch mit unserem offenen, engagierten Presbyterium und den übrigen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist uns sehr wichtig. Wir erwarten die Fähigkeit, sich in das Team einzufügen und dieses anzuleiten. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden treffen sich wöchentlich zum Dienstgespräch.

Wir möchten uns mit Ihnen auf neue Wege in Gemeindegabe und Gottesdienst wagen. Besonders mit Familien und jungen Erwachsenen wünschen wir uns einen Neuanfang. Wir freuen

uns auf Ihre Interessen und Begabungen. Kommunikations- und Teamfähigkeit, Leitungs- und Konfliktkompetenz setzen wir voraus. Die Kooperation mit den Nachbargemeinden und deren Weiterentwicklung ist ausdrücklich erwünscht.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentin des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel Claudia Müller-Bück, Adenauerallee 37, 53113 Bonn (superintendentur@ekbgv.de) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Wir, die Gemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim suchen zur Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle zum 1. April 2025 eine Pfarrperson mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Die Gemeinde umfasst die Stadtteile Borbeck, Bochohd, Bergeborbeck und Vogelheim im Nordwesten von Essen. Zur Gemeinde gehören 7990 Gemeindemitglieder. Unterschiedliche Milieus, viele Familien mit Kindern sowie zahlreiche ältere Menschen prägen das Gesicht und die Ausrichtung der unierten Gemeinde. Neben zahlreichen Bildungseinrichtungen wie Grundschulen und weiterführenden Schulen aller Schulformen gibt es ein breites kulturelles Angebot. Borbeck verfügt über eine gute Wohn- und Lebensqualität, auch auf Grund seiner vielfältigen Grünanlagen.

Als Gemeinde wollen wir mit unserem Glauben nahe bei den Menschen im Stadtteil sein. Aus dieser Haltung heraus sind wir offen für Neues und feiern vielfältige Gottesdienste im Wechsel an unterschiedlichen Predigtstätten (an zwei Kirchen und einem ökumenischen Zentrum im Stadtteil Vogelheim). Wir freuen uns über eine breit aufgestellte Kirchenmusik von Kantorei bis Gospelchor. Des Weiteren bereichert eine Prädikantin die Arbeit in der Gemeinde. Bei den ehrenamtlich engagierten Gemeindemitgliedern gibt es eine hohe Identifikation mit Angeboten unserer Gemeinde.

Die Gemeinde unterhält verschiedenste Einrichtungen in eigener Trägerschaft: vier Kindertagesstätten (im ev. Kita-verbund), zwei Jugendhäuser mit OT-Arbeit und Ferienangeboten sowie Kulturprogrammen und einen Jugendclub, ein interkulturelles Zentrum, Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung, einen Friedhof, Wohnstätten für Menschen mit Handicap und ein Altenheim. Mit diesen Einrichtungen ist die Gemeinde Arbeitgeberin von ca. 300 hauptberuflich Mitarbeitenden. Um die Gemeinde zukunftsfähig aufzustellen, gliedern wir derzeit einzelne Bereiche unter externer Beratung in Tochtergesellschaften aus.

Die Herausforderungen einer modern aufgestellten kooperativen Gemeindegemeinschaft und auch die Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden im Gestaltungsraum innerhalb der neuen Strukturen des Kirchenkreises Essen werden in den nächsten Jahren inhaltliche Schwerpunkte bilden.

Wir wünschen uns eine Person, die die Bereitschaft mitbringt, Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Wir haben positive Erfahrungen mit der Auflösung unserer Pfarrbezirke gemacht. Daher erwarten wir in besonderem Maße Teamfähigkeit. Sie arbeiten mit den beiden Kolleginnen (75 Prozent/100 Prozent) in der pfarramtlichen Grundversorgung in einem engen und vertrauensvollen Austausch. Sie feiern im Wechsel Gottesdienste und Amtshandlungen. Darüber hinaus arbeitet das Pfarrteam gabenorientiert in verschiedenen Arbeitsfeldern. Sie übernehmen in geteilter Verantwortung Leitungsfunktionen innerhalb der Gemeinde

und die Führung von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ein transparenter und wertschätzender Umgang miteinander ist uns wichtig.

Wir bieten Ihnen engagierte Kolleginnen, eine starke und vielfältig aufgestellte Gemeinde, wunderbare musikalische Unterstützung in den Gottesdiensten, Ehrenamtliche, die bereit sind, sich einzusetzen und weiterzubilden, ein Presbyterium, das offen ist für neue Ideen, eine gelebte Ökumene und in naher Zukunft auch ein neu gestaltetes Gemeindezentrum.

Sehr gerne helfen wir bei der Suche nach einer adäquaten Wohnung in Essen. Die Residenzpflicht kann unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen (III. Hagen 39, 45127 Essen) an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Bochohder Straße 32, 45355 Essen.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Pfarrerin Nele Winkel (0163 3714449),
- Pfarrerin Susanne Gutjahr-Maurer (0201 7291977),
- Dr. Andreas Döring (0201 61353343) (stellv. Vorsitzender).

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve sucht für die 1. Kreiskirchliche Pfarrstelle – Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Geldern (100 Prozent) – eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Besetzung kann nur mit Personen erfolgen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die JVA Geldern ist eine Einrichtung des geschlossenen Vollzuges mit 681 Haftplätzen für Männer, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt worden sind. Besonderer Schwerpunkt der JVA ist die Berufsbildung für männliche Inhaftierte in Nordrhein-Westfalen.

Grundaufgabe des Pfarrdienstes in der JVA-Geldern ist die seelsorgliche Begleitung der Gefangenen und ihrer Familien in Einzelseelsorge, Paarberatung, Gruppenarbeit und Gottesdiensten (14-tägig im Wechsel mit dem kath. Seelsorger). Ebenso beinhaltet dieser Pfarrdienst den Kontakt und den seelsorglichen Blick für alle Mitarbeitenden der Behörde sowie deren Angehörige und ein Seelsorgeangebot, wenn sie es wünschen. Unter den Gefangenen und Mitarbeitenden sowie ihren Angehörigen gehören viele keiner Religionsgemeinschaft an oder sind einer anderen Konfession oder Religion verbunden. Von JVA Seelsorger*innen wird in jedem Fall die vorbehaltlose Zuwendung zu allen Menschen im Bereich ihrer JVA unabhängig von deren religiöser oder weltanschaulicher Prägung erwartet.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen, den übrigen Mitarbeitenden der JVA sowie den ehrenamtlich Mitarbeitenden wird vorausgesetzt.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte über eine pastoral-psychologische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, die eine vertiefte seelsorgliche Begleitung bei Sinnsuche, Trauerarbeit oder der Konfrontation mit Schuld ermöglicht. Auch die Fähigkeit, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu respektieren, sollte vorhanden sein ebenso wie die Bereitschaft zu Supervision

und Fortbildung (vor allem „Basiskurs Gefängnisseelsorge“ der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland).

Die Teilnahme an der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW ist obligatorisch, eine Offenheit für kreiskirchliche Aufgaben und Prozesse ist ebenso erwünscht wie die Verbundenheit mit dem Pfarrkonvent und das Engagement in der Kreissynode.

Der Kreissynodalvorstand unterstützt seinerseits die Seelsorgearbeit in der JVA durch Offenheit für ihre Anliegen und jederzeitige Ansprechbarkeit für die Person, die sie ausführt. Auch kann sich die JVA Geldern mit ihrer Gemeinde als Teil der Gemeinden in der Südregion des Kirchenkreises verstehen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, superintendentur.kleve@ekir.de. Für Rückfragen steht Ihnen Synodalassessor Robert Arndt, 02823 919064, robert.arndt@ekir.de, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wettenberg mit den Ortsteilen Krofdorf-Gleiberg, Launsbach und Wißmar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (100 Prozent) für eine freigewordene Pfarrstelle.

Wir sind:

- eine seit dem Jahr 2021 zusammengeschlossene Kirchengemeinde aus den oben genannten drei Ortsteilen, mit zwei Pfarrstellen, von denen eine neu zu besetzen ist,
- eingebunden in die Region Ost unseres Kirchenkreises, die auf eine pfarramtliche Verbindung der benachbarten Kirchengemeinden hinarbeitet.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde mit

- ca. 5200 Gemeindemitgliedern mit verschiedenen, generationsübergreifenden Gruppen und Kreisen,
- vier denkmalgeschützten Kirchengebäuden,
- aktuell zwei hauptamtlichen Kinder- und Jugendmitarbeitern,
- einem gut aufgestellten Presbyterium.

Wir sind auch eine musikalisch vielseitige, u.a. mit mehreren Chören aktive Kirchengemeinde.

Wettenberg ist eine attraktive Kommune mit Stadtbusanbindung an die ca. 5 km entfernt liegende Universitätsstadt Gießen, Radwegen und guter Verkehrsanbindung an Marburg und Frankfurt, mit acht kommunalen Kitas, drei Grundschulen, einer Gesamtschule und einer insgesamt guten Infrastruktur.

Wir gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill, gelegen im Herzen von Mittelhessen.

Wir wünschen uns eine teamfähige Pfarrperson/ein Pfarrehepaar

- die die biblische Botschaft von Jesus Christus lebendig und einladend verkündigt,
- gerne Gottesdienst feiert,
- sich mit Freude und Geduld der Seelsorge widmet,
- Mut zum weiteren Gemeindeaufbau mitbringt,

- Freude an der Konfirmandenarbeit und der Einbindung junger Menschen und Familien hat,
- bereit ist, im Team mit zwei Pfarrerinnen in der Region Ost zu arbeiten.

Die Kirchengemeinde verfügt über drei Gemeindehäuser, jeweils mit Gemeindebüros. Im Ortsteil Krofdorf-Gleiberg steht ein Pfarrhaus im guten Zustand, auch mit großem Garten, zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.evangelisch-in-wettenberg.ekir.de

Sofern Sie nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzen oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstreben, sehen wir Ihrer Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Herrn Dr. Hartmut Sitzler, sehr gerne entgegen.

Bei Fragen können Sie sich vorab gerne an Pfarrerin Alexandra Hans (Tel. 06406 3773) oder den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Dr. Hartmut Sitzler (Tel. 06441 400933), E-Mail: superintendentur.lahnunddill@ekir.de, wenden.

Wir sind zwei Gemeinden im Grünen

Unsere Kirchengemeinden Dabringhausen und Dhünn suchen eine Pfarrperson, Diakon/in (100 Prozent), gerne auch als Ehepaar für unsere Gemeinden.

Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber:

- die ein großes Herz für Jesus Christus, seine Gemeinde und die Vielfalt der Menschen haben,
- die mit Freude das Evangelium verkündigen und leben,
- die eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit mitbringen,
- die mit Freude und Kreativität Gottesdienste feiern, es verstehen, die biblischen Texte mit dem alltäglichen Leben zu verbinden und offen für vielfältige Kirchenmusik sind,
- die Lust daran haben, bewährte und neue Wege der Gemeindearbeit zu gehen.

Sie können sich freuen auf:

- eine große Gemeinschaft bestehend aus vielen aktiv ehrenamtlich Mitarbeitenden, darunter zukünftige Prädikanten und zwei gut aufgestellten Presbyterien,
- unsere ehrenamtlichen Vorsitzenden, die einen Großteil der Verwaltungsaufgaben übernehmen und eine sehr gute Zusammenarbeit mit unserem Vor-Ort-Büro,
- einen CVJM mit eigenem Vereinshaus, der die Angebote für Kinder und Jugendliche in Dhünn gestaltet,
- eine Gemeindepädagogin, die seit 2022 in Vollzeit in Dabringhausen die Gruppen und Kreise unterstützt,
- eine Kindertagesstätte in Dhünn, ein Familienzentrum in Dabringhausen, die das Gemeindeleben mitgestalten,
- vielfältige Gruppen der Kirchenmusik (z.B. family-chor, Junger Chor uptodate, Posaunenchor, Band, Klassik-Chörchen).

Seit 2022 sind wir pfarramtlich verbunden. Diese Chance wollen wir nutzen, indem wir uns gegenseitig unterstützen und miteinander lernen. Dabei haben wir die zukünftige

Kooperation mit der Kirchengemeinde Wermelskirchen im Blick. Mit den Gemeinden der ev. Allianz feiern wir gemeinsame Gottesdienste und pflegen guten Kontakt zur katholischen Pfarrgemeinde.

Auf Wunsch stehen Ihnen eine großzügige Pfarrwohnung und ein separates Büro zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit zur Aufhebung der Residenzpflicht.

Dabringhausen und Dhünn liegen im reizvollen Naturpark Bergisches Land, mitten im Grünen. Köln, Düsseldorf und Wuppertal sind mit dem PKW gut zu erreichen.

Unser Herzensanliegen ist, Menschen mit der Liebe Gottes in Kontakt zu bringen. Wir wollen von Jesus lernen, füreinander da sein und lebendige Gemeinde gestalten. Gemeindeguppen trauen sich zu, Gottesdienste zu entwickeln und durchzuführen.

Wir haben es uns als Ziel gesetzt, Gemeinde mit Ihnen zukunftsfähig zu entwickeln.

Sie könnten dazu beitragen durch:

- geistliche Impulse für ehrenamtlich Mitarbeitende und ihre Arbeit,
- Glaubenskurse, z.B. Alpha oder Emmaus,
- punktuelle Begleitung des Seelsorgeteams,
- Einladung junger Familien in die Gemeinde,
- ein offenes Ohr für die Menschen.

Teilen Sie einige unserer Anliegen und Ideen? Dann freuen wir uns, wenn Sie sich mit Ihren Fragen oder Anregungen melden und wir in Kontakt kommen.

Marc Gross, Vorsitz Presbyterium Dhünn (Tel. 0151 56054274),

Arno Wengler, Vorsitz Presbyterium Dabringhausen (Tel. 0170 2905100),

Superintendentin Antje Menn (Tel. 02191 9681111) E-Mail: antje.menn.1@ekir.de

Unsere Homepage:

www.ekdab.de

www.evangelischekirchengemeindedhuenn.de

www.cvjm-dhuenn.de

Bewerben Sie sich, wenn Sie nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzen oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstreben.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinung dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1A, 42897 Remscheid.

Wir, die evangelische Kirchengemeinde Alpen am Niederrhein, suchen zur Wiederbesetzung unserer 1. Pfarrstelle zum 1. August 2025 eine Pfarrperson/Pfarrhepaar (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Unsere Gemeinde

Die Gemeinde Alpen mit insgesamt 13.000 Einwohnern liegt am linken Niederrhein im Kreis Wesel in einer ländlichen Region [https://de.wikipedia.org/wiki/Alpen_\(Niederrhein\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Alpen_(Niederrhein)). Unsere Kirchengemeinde mit 3200 Gemeindemitgliedern gehört zum Kirchenkreis Moers. Es besteht eine pfarramtliche Verbindung zur angrenzenden Kirchengemeinde Bönninghardt (ein Ortsteil der Kommune Alpen mit 500 Gemeindemitgliedern).

Aus der Region erhalten wir mit 0,25 einer vollen Pfarrstelle Unterstützung im Bereich der seelsorgerischen Aufgaben.

Wir sind eine aktive und traditionsreiche Gemeinde – gerade feierten wir im Rahmen des Jubiläumsjahrs „950 Jahre Alpen“ das 420. Jubiläum unserer 1604 errichteten Kirche. Hier finden sonntägliche Gottesdienste in der Tradition des reformierten Bekenntnisses mit 45 bis 120 Teilnehmenden statt. An hohen Festtagen ist unsere Kirche mit 360 Plätzen voll belegt. Daneben findet alle vier Wochen ein Gottesdienst in unserem Gemeindehaus Menzelen-Ost (7 km entfernt) sowie alle zwei Wochen ein Gottesdienst auf der Bönninghardt (5 km entfernt) statt. In unseren Gottesdiensten finden erfreulich viele Taufen statt; in diesem Jahr haben sich 35 Jugendliche zum Konfirmandenunterricht angemeldet. Auch finden Schulgottesdienste für die Grundschulen sowie Andachten in Altenheimen statt. Die guten Kontakte zur kath. Kirchengemeinde St. Ulrich (insbesondere zu Ostern mit der Überbringung des Osterlichtes) sowie die Brauchtumpflege mit den Vereinen und den Schützenbruderschaften integrieren unsere Kirchengemeinde in den zugehörigen Dörfern.

Das 12-köpfige Presbyterium leitet unter ehrenamtlichem Vorsitz eines Gemeindeglieds die Geschicke der Gemeinde. Hierzu gehört unsere Kindertagesstätte, die wir gegenwärtig um eine vierte Einheit baulich erweitern sowie ein dort integriertes Familienzentrum.

Unser Gemeindeleben

Unser Gemeindeleben gestaltet sich sehr aktiv: neben unserer intensiven Jugendarbeit, die durch zwei Fachkräfte an den Standorten Alpen (100 Prozent) und Menzelen (50 Prozent) regen Zuspruch erfährt, finden im Gemeindehaus täglich Veranstaltungen statt, die durch Ehrenamtliche geleitet werden – genauso wie unser Amaliencafé in einem alten Ladenlokal gegenüber der Kirche. All dies ist nur möglich dank des großen Engagements von ca. 250 Ehrenamtlichen und die organisatorische Unterstützung durch unser Gemeindebüro, das mit zwei Kräften im Wechsel täglich besetzt ist, sowie unserem engagierten, hauptberuflichen Küster.

Ein besonderes Augenmerk liegt gegenwärtig in der ökologischen Aufstellung unserer Gemeindeinfrastruktur. Die Gebäude werden gegenwärtig im Rahmen eines Klimaschutzkonzepts erfasst und weitere Überarbeitungen systematisch angegangen. Dies gilt auch für das Pfarrhaus, das im Rahmen des strukturierten Übergangs bereits jetzt zur klimagerechten Sanierung freigezogen werden konnte und zum 1. August 2025 bezugsfertig ist. Und zu guter Letzt forsten wir gegenwärtig unter Leitung unseres Baukirchmeisters auf einem unserer Waldgrundstücke ein Areal von ca. 1 ha mit ca. 300 Setzlingen auf.

Gerne geben wir Ihnen bei einem Besuch einen weitergehenden Überblick in unser Gemeindeleben, um sich einen persönlichen Eindruck über das Engagement in der Kirchengemeinde verschaffen zu können. Einen ersten Einblick vermittelt unsere Darstellung im Internet <https://www.evangelische-kirchengemeinde-alpen.de/>.

Unsere Anliegen

Wir wünschen uns für unsere Kirchengemeinde eine Person oder ein Ehepaar, die bzw. das mit uns unsere Kirchengemeinde weiterentwickelt und mit neuen Ideen und Ansätzen hilft, Schwerpunkte entsprechend den Herausforderungen der Zeit zu setzen und unser lebendiges Profil zu erhalten. Dabei ist der Gemeinde eine theologisch fundierte und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums wichtig. Selbstverständlich hat alles seine Grenzen, und so ist nicht nur wöchentlich ein freier Tag vorgesehen, sondern ebenso ein freies Wochenende je Quartal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt (Pfarramtliche Verbindung) zu. Mitglieder des Leitungsorgans der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt werden zu den Bewerbungsgesprächen beratend hinzugezogen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung: Dr. Peter Jahns, Handy 01732504476, peter.jahns@ekir.de (Vorsitzender des Presbyteriums).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alpen über den Superintendenten Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, oder per Mail superintendentur.moers@ekir.de.

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde mit vier Gemeindebereichen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 3. Pfarrstelle mit Arbeitsschwerpunkt im Bereich Friedenskirche einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrpersonenpaar im Stellenumfang von 100 Prozent. Die Pfarrstelle wird durch das Leitungsgremium besetzt. Der Bekenntnisstand ist uniert; der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch.

Die Emmauskirchengemeinde besteht seit dem 1. Januar 2021 als Gesamtkirchengemeinde mit derzeit ca. 17.000 Gemeindegliedern. Sie ist aus ursprünglich fünf selbstständigen Gemeinden hervorgegangen. Die nun vier Gemeindebereiche arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Emmauskirchengemeinde besteht sowohl aus städtisch geprägten als auch aus ländlichen Strukturen. Sie gehört zum Kirchenkreis Moers und liegt im Duisburger Westen (Ortsteile Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen).

Die zu besetzende Pfarrstelle für den Bereich Friedenskirche hat in ihrem Verantwortungsbereich ca. 4300 Mitglieder und umfasst die Rheinhauser Ortsteile Oestrum, Bergheim und Trompet. Die Arbeit im Gemeindebereich spiegelt die Bandbreite und Vielseitigkeit einer aktiven Gemeinde im städtischen Umfeld wider.

Darüber hinaus wird in der Emmauskirchengemeinde derzeit ein Konzept erarbeitet, wie bestimmte Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde gabenorientiert und bereichsübergreifend verantwortet werden können. So sollen mit Blick auf die Zukunft Synergien gehoben werden. Eine Mitarbeit an diesem Konzept ist ausdrücklich erwünscht.

Einen Schwerpunkt setzt der Gemeindebereich Friedenskirche in der Kinder- und Jugendarbeit mit zwei Jugendzentren der „offenen Tür“ – dem Jugendzentrum „Tempel“ als öffentlich geförderte Einrichtung und dem ehrenamtlich geleiteten Jugendzentrum „area 51“. In dem Gemeindebereich liegen mehrere Grund- und weiterführende Schulen sowie eine Förderschule, mit denen regelmäßig konfessionsübergreifende Schulgottesdienste gefeiert werden. Die im Gemeindebereich liegende viergruppige Kindertageseinrichtung ist inzwischen in der Trägerschaft des Neukirchener Erziehungsvereins übertragen worden; es handelt sich um ein integratives Familienzentrum für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung. Dieses wird vom Gemeindebereich religionspädagogisch begleitet. Auf dem Gebiet des Gemeindebereichs liegen zudem drei Alten- und Pflegeheime sowie eine Tagespflegeeinrichtung. Es bestehen gute Kontakte zu

den evangelischen Freikirchen vor Ort und den katholischen Geschwistern. Mehrere Fördervereine und viele engagierte Ehrenamtliche bringen sich generationsübergreifend unterstützend ein.

Es gibt im Gemeindebereich ein Gemeindezentrum mit Kirche (erbaut 1929) sowie ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal (eröffnet 1960). Die sonntäglichen Gottesdienste werden in der Regel im Wechsel an diesen beiden Predigtstätten gefeiert. Der lebendige Gemeindebereich Friedenskirche entwickelt sich ständig weiter. Insbesondere im Hinblick auf ein zunehmendes Miteinander auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde liegt der Fokus darauf, gezielt auch jüngere Gemeindeglieder zu erreichen.

Die hier ausgeschriebene Stelle steht zur Neubesetzung an, da die Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. In der Gemeindegemeinschaft wird/werden die Pfarrperson/en durch eine Küsterin und ein Hausmeisterteam sowie durch Verwaltungskräfte in ortsansässigen Gemeindebüros unterstützt. Die musikalische Arbeit innerhalb des Gemeindebereichs wird durch zwei nebenamtliche Organistinnen sowie weitere nebenamtliche und ehrenamtliche Musiker/innen gestaltet. Eine spürbare Entlastung im Gemeindebereich ergibt sich durch die regelmäßige Mitarbeit einer Prädikantin, die im Mai 2024 ordiniert wurde.

Wir wünschen uns:

- Erfüllung der üblichen pfarramtlichen Aufgaben,
- Feier lebendiger Gottesdienste, in denen das Evangelium zeitgemäß und verständlich verkündigt wird,
- Entwicklung kreativer Ideen für besondere Gottesdienste ggf. an besonderen Orten und zu ungewohnten Zeiten,
- Gottesdienstvorbereitung auch im Team,
- kollegiale Zusammenarbeit im gesamten haupt- und ehrenamtlichen Gemeindegemeinschaft,
- Austausch und (zunehmend digitale) Vernetzung mit den umliegenden Gemeindebereichen,
- regelmäßige Präsenz und Ansprechbarkeit für Gruppen und Gemeindeglieder.

Sie bringen mit:

- die Fähigkeit, neugierig zu machen und Interesse zu wecken für Gottes Wort und für gelebte Gemeinschaft,
- Offenheit für und Interesse an Menschen,
- gute kommunikative und seelsorgliche Kompetenzen,
- Interesse an der generationenübergreifenden Arbeit mit Familien,
- Kreativität und Freude an den Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den jetzt anstehenden Veränderungen ergeben,
- Engagement und Begeisterungsfähigkeit,
- eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise,
- ausgeprägtes Organisationstalent.

Wir sind zudem neugierig, welche persönlichen Ideen, Fähigkeiten und Interessen Sie haben, um mit uns gemeinsam die Zukunft der Emmauskirchengemeinde zu gestalten. In unserem Verständnis ist der gelebte Pfarrdienst immer ein Ergebnis aus den miteinander weiterentwickelten Vorstellungen von Pfarrperson(en) und Gemeinde.

Das erwartet Sie bei uns:

- attraktives Gemeinde- und Arbeitsumfeld,
- gutes kollegiales Miteinander,
- die Möglichkeit, sich bei der Umsetzung des neuen Gemeindekonzepts mit den persönlichen Stärken einzubringen,
- großer Pool von ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen Altersgruppen, die sich neben der Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit bei Gottesdienstvorbereitung, Besuchsdienst, Kirchenmusik, Leitung von Interessengruppen, Gemeindefesten, örtlichen Sportereignissen und vielem mehr engagieren; Aktivitäten wie unser Folkfestival und der eigene Weihnachtsmarkt am ersten Adventsamtstag sind ein Magnet auch über die Gemeindegrenzen hinaus,
- Wohnumfeld mit guter Infrastruktur: alle Schulformen, Einzelhandel, Ärzte, Krankenhaus, Hallenbad, Sportvereine, öffentlicher Nahverkehr,
- gute Anbindung an das Stadtzentrum von Duisburg sowie die Zentren umliegender Städte wie Moers und Krefeld (sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar),
- viel Natur: Naherholung am Toeppeensee, ausgedehnter Stadtpark, Naturschutzgebiet Rheinaue etc.
- Leben und Arbeiten am Rande der Metropole Ruhr mit dem Bildungs- und Kulturangebot einer Großstadt in Kombination mit den Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten des ländlich geprägten linken Niederrheins,
- selbstverständlich: Supervision, Fortbildungen, ein freier Tag in der Woche sowie die Erstellung der Dienstvereinbarung auf der Basis der landeskirchlichen Handreichung „Zeit für das Wesentliche“.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Wir unterstützen Sie bei Bedarf gerne bei der Suche nach einem passenden Haus oder einer geeigneten Pfarrdienstwohnung.

Auskünfte erteilen Mitglieder des Bereichspresbyteriums Friedenskirche: Herr Jan-Philipp Windt (Vorsitzender, Tel. 0172 2335833, E-Mail: jan-philipp.windt@ekir.de), Frau Petra Falk (stellv. Vorsitzende, Tel. 0151 25357675, E-Mail: petra.falk@ekir.de) und Herr Björn Schüppen (Kirchmeister, Tel. 0170 2914882, E-Mail: bjoern.schueppen@ekir.de). Einen ersten Einblick in die Arbeit der Emmauskirchengemeinde finden Sie unter www.emmauskirchengemeinde.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers (auch möglich per E-Mail: superintendentur.moers@ekir.de) an das Presbyterium der Evangelischen Emmauskirchengemeinde zu richten.

Ihre eingereichten Bewerbungsunterlagen werden spätestens sechs Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heißen mit rund 5150 Gemeindegliedern in Mülheim an der Ruhr möchte eine ihrer Pfarrstellen im Umfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen mit angeschlossenen Gemeindezentren. Religionspädagogisch werden zwei Kindertageseinrichtungen begleitet. Der Bekenntnisstand ist uniert.

Die Gnadenkirche liegt zentral am Marktplatz des Stadtteils Heißen, die Erlöserkirche am Sunderplatz in der Siedlung „Heimaterde“. Der Stadtteil Heißen liegt im Herzen des Ruhrgebiets an der Grenze zu Essen. Die Infrastruktur (Schulen, Verkehr, Naherholung, Kultur, Einkaufsmöglichkeiten) ist sehr gut. Der Stadtteil ist ein Zuzugsgebiet für Familien. Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr und ist an die gemeinsame Verwaltung in der Stadtmitte angeschlossen. Die Ev. Kirchengemeinde Heißen ist eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten und engagierten Ehrenamtlichen sowie einige Prädikant*innen. Sie steht in einer pfarramtlichen Kooperation mit der Ev. Lukaskirchengemeinde. Zum gemeinsamen Pfarrteam gehören bereits vier Pfarrpersonen mit insgesamt 300 Prozent Stellenanteil.

Zum weiteren Mitarbeitendenteam in der Gemeinde gehören eine Jugendleiterin, eine Diakonin, zwei Küsterinnen/Küster, eine Bürokräft und zwei Reinigungskräfte. Die Stelle des/der Kirchenmusiker*in ist aktuell ebenfalls vakant.

Die Gemeinde verfügt über ein Gottesdienstkonzept, das viel Raum für kreative Gottesdienstgestaltung ermöglicht. Im Zuge der pfarramtlichen Kooperation sind die Aufgaben im Pfarrteam überwiegend bezirksübergreifend, gaben- und aufgabenorientiert organisiert. Persönliche Schwerpunkte können bei der Aufgabengestaltung berücksichtigt werden.

Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft sind die Arbeit mit Kindern und Familien, die Kirchenmusik, das Feiern von Gottesdiensten und die Seniorenarbeit. Die Vernetzung der einzelnen Arbeitsbereiche der Gemeinde ist uns ein wichtiger Schlüssel zum Gemeindeaufbau. In der Feier von Gottesdiensten stellt sich die lebendige Vielfalt unserer Gemeinde dar. Eine positive Ausstrahlung in unseren Stadtteil, eine offene Tür für die Menschen vor Ort und das Übernehmen von Verantwortung für die Menschen in unserer Gemeinde sind weitere wichtige Anliegen aus unserer Gemeindekonzeption, die unser Handeln leitet.

In Zukunft wollen wir auch in anderen Arbeitsfeldern mit der Evangelischen Lukaskirchengemeinde kooperieren.

Auf Grund dieser Ausgangslage ist es uns wichtig, dass unsere zukünftige Pfarrperson die Bereitschaft mitbringt, diese Veränderungsprozesse im Team kreativ mitzugestalten und dabei die Menschen unserer Gemeinden feinfühlig auf diesem Weg mitzunehmen. Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die ein kollegiales Miteinander im Pfarrteam lebt und Freude daran hat, neue Ehrenamtliche zu gewinnen und wertschätzend zu begleiten. Sie soll aus einem lebendigen Glauben heraus mit Empathie, seelsorglicher Kompetenz und Begeisterungsfähigkeit auf die Gemeinde zugehen. Freude an der Verkündigung und an der kreativen Gestaltung von Gottesdiensten sind uns wichtig, ebenso wie Organisationsfähigkeit und Leitungskompetenz. Besondere Arbeitsbereiche der neuen Pfarrperson neben der seelsorglichen Begleitung und dem Predigtamt sind: die Mitarbeit in der gemeinsamen Konfirmand*innenarbeit im Zusammenspiel aus Jugendleiterin, ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Pfarrperson, Schulgottesdienste in beiden Gemeinden der Pfarrkooperation, einladende Familienarbeit, wie z.B. ein Elterncafé. Auch für kulturelle, spirituelle oder kreative Projekte ist Raum.

Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Gerne stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Alexandra Cordes (Tel. 0208 438997, E-Mail: alexandra.cordes@ekir.de) und der Presbyter Michael Krumm (Tel. 0172 6149935, E-Mail: krumm.michael@t-online.de) für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Birnbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet

eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder

eine Diakonin/einen Diakon (m/w/d)

mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Wir sind eine Westerwälder Landgemeinde:

- mit ca. 1700 Gemeindemitgliedern,
- mit einer wunderschönen romanischen Kirche und einem (funktional und medial) modernen Gemeindezentrum,
- mit einem engagierten Presbyterium,
- die besonderen Wert auf eine diakonisch gestaltete Gemeindegemeinschaft legt,
- die eine gute Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinden in der Region pflegt und schon entscheidende Schritte auf dem Weg des Miteinanders gegangen ist.

Wir suchen eine Person:

- die mit uns und den Gemeinden in der Region eine zugewandte, gastfreundliche und fröhliche Gemeindegemeinschaft gestalten will,
- die Freude daran hat, Gottes Wort in vielfältiger Form zu verkündigen.

Deshalb sollen die Familien- und Generationenarbeit, die soziale und seelsorgerliche Begleitung von Menschen sowie die Übernahme von Gottesdiensten inkl. Kasualien die Arbeitsschwerpunkte sein.

Das bieten wir:

- eine gute geistliche Gemeinschaft,
- klare Absprachen zur Arbeitszeit,
- Vergütung nach BAT-KF und eine zusätzliche Altersversorgung,
- Zusammenarbeit im Team mit einem hauptamtlichen regionalen Jugendmitarbeiter (33 Prozent in unserer Gemeinde) und mit einem Pfarrer (50 Prozent),
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern der Nachbargemeinden in unserer Region,
- eine aktive Einbindung in den regionalen Gestaltungsprozess.

Sie sind ordiniert oder sind bereit, sich nach Zurüstung zur Prädikantin/zum Prädikanten ordinieren zu lassen?

Sie fühlen sich angesprochen und haben Lust, in eine herausfordernde und begeisternde Arbeit einzusteigen und die Zukunft der Gemeinden in der Region aktiv mitzugestalten?

Dann freuen wir uns über ihre Bewerbung bis zum 30. November 2024 an:

Evangelische Kirchengemeinde Birnbach, Kölner Straße 7, 57635 Weyerbusch bzw. birnbach@ekir.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der 1. Vors. des Presbyteriums, Pfarrer Jurij Lange (0151 46292010 – jurij.lange@ekir.de) oder Frank Schumann, 2. Vors. d. Presbyteriums (0170 9678680 – frank.schumann@ekir.de) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen können unter www.kirchengemeinde-birnbach.de eingesehen werden.

„Ihre Ideen und Ihre Musikalität ergeben zusammen mit uns und unseren Chören einen wunderbaren Klang – für unsere Kirchengemeinde und die regionale Stadtkirchenarbeit.“

Die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

A- oder B-Kirchenmusiker/in (m/w/d)

(Master oder Bachelor Ev. Kirchenmusik)

für ihre 60 Prozent A- oder B-Stelle (unbefristet).

Troisdorf ist mit ca. 79.000 Einwohnern die größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis. Günstig gelegen am Rande der Wahner Heide und mit guter Anbindung nach Bonn und Köln (ÖPNV nach Köln-Mitte: ca. 20 Min.) ist Troisdorf eine liebenswerte, rheinische Mittelstadt.

Die Ev. Kirchengemeinde Troisdorf hat ca. 4300 Mitglieder. Sie umfasst die Troisdorfer Innenstadt mit der zentralgelegenen Johanneskirche und den Stadtteil Friedrich-Wilhelmshütte mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus. Seit der architektonischen Umgestaltung im Jahr 2001 ist die Johanneskirche eine flexibel nutzbare Stadtkirche (Gottesdienste, Ausstellungen, Konzerte), ausgestattet mit einer Orgel der Fa. Paul Ott (1960, 2005 generalsaniert, 3 Manuale, 31 Register) sowie einem Flügel (Steinway, 1935/36). In nächster Nähe befindet sich das Gemeindehaus mit großem Saal für u.a. Chorproben, das aktuell grundsanziert und zum Quartierszentrum umgestaltet wird (Bauende: Sommer 2025). Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist im Gottesdienstraum mit einer Klais-Orgel (I/P) und einem Klavier ausgestattet und bietet daneben auch einige andere, flexibel nutzbare Räume. Als Kirchengemeinde freuen wir uns über eine große Zahl Ehrenamtlicher, die das Gemeindeleben aktiv mitgestalten und ermöglichen. Wir sind eine sehr musikkaffine Gemeinde und stolz auf unsere vielfältige Chorarbeit. Im Gottesdienst nutzen wir neben der traditionellen Liturgieform auch eine moderne Fassung, die gemeinsam mit Jochen Arnold erarbeitet wurde. Die langjährige Kirchenmusikerin wurde kürzlich zur Landeskirchenmusikdirektorin berufen.

Das erwarten wir von Ihnen:

- die musikalisch abwechslungsreiche Gestaltung von Gottesdiensten,
- die Leitung der Kantorei an der Johanneskirche sowie der Singschule (Kinderkantorei und Jugendkantorei; die Kleinkinderchöre werden von anderen Mitarbeitenden begleitet),
- die fachliche Leitung des Bereichs Kirchenmusik,
- 1–2 Konzerte im Jahr sowie die besondere Gestaltung von Festgottesdiensten,

- Teamfähigkeit und Freude am kooperativen und engagierten Arbeiten mit dem jungen Pfarrteam und dem Team der Mitarbeitenden vor Ort sowie den Kirchenmusiker/innen der benachbarten Kirchengemeinden,
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der ev. Kirche in Deutschland.

Wir bieten Ihnen:

- eine musikinteressierte Kirchengemeinde mit Teamgeist und Freude an kreativer Arbeit,
- eine gewachsene, vielfältige Chorarbeit mit allen Generationen (ab Kleinkindern über Jugend bis ins hohe Alter),
- neben der Johanneskirche als Konzertstätte und Ort für Chorproben gibt es ab Mitte 2025 im sanierten Quartierszentrum weitere flexibel nutzbare Proberäume (großer Gemeindesaal) und einen Bürobereich für die Kirchenmusik,

- Anstellung nach BAT-KF (EG 11 bzw. 13, je nach Qualifikation) und allen tariflichen Vorteilen,
- Deutschlandticket als Jobticket und freie Wochenenden nach Absprache.

Informieren Sie sich gerne über unsere Website über uns und unsere Kirchenmusik: www.evangelischtroisdorf.de und wenden Sie sich bei Fragen gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Sebastian Schmidt, 0151 22555783, sebastian.schmidt@ekir.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese bis zum 20. Dezember 2024 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Troisdorf, z. Hd. Pfarrer Sebastian Schmidt, Viktoriastraße 3a, 53840 Troisdorf, oder per E-Mail in einer PDF-Datei an: sebastian.schmidt@ekir.de.

Die Bewerbungsgespräche werden für einen Termin in der 3. oder 4. KW 2025 vereinbart.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
